

Strafrechtsliberalisierung durch die Hintertür?

Anmerkungen zur Debatte um Punitivität in der Jugendstrafgesetzgebung

Liberalization through the Back Door? Notes on the Debate about Punitiveness in Juvenile Justice Legislation

Im Jahr 2019 erfolgte mit dem „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ eine – sofern diese Reform ernst genommen wird – weitreichende Liberalisierung des Jugendstrafrechts. Diese ist in der kriminologisch-wissenschaftlichen Debatte im Allgemeinen sowie in der Punitivitätsforschung im Speziellen bisher größtenteils unberücksichtigt geblieben. Der Beitrag stellt Überlegungen zu den Gründen für diese Nichtbeachtung an und schlägt darauf basierend vor, sowohl supranationale Prozesse der Kriminalpolitik als auch verfahrensrechtlich geprägte und zumeist institutionsgebundene Praktiken sozialer Kontrolle auf der soziologischen Mikroebene zukünftig stärker in den Blick der Punitivitätsforschung zu nehmen.

Schlüsselwörter: Jugend, Punitivität, Devianz, Strafrecht, Kriminalpolitik, Jugendgerichtsgesetz

In 2019 a new law aiming to strengthen the procedural rights of accused persons in juvenile criminal proceedings resulted in a far-reaching liberalization of juvenile law in Germany – if this reform is taken seriously. This fact has so far largely been ignored in criminological debates in general and in punitivity research in particular. This paper reflects on the reasons for this disregard and proposes that future research on punitivity should focus more closely on both supranational criminal policy developments and institution bound practices of social control at the sociological micro-level.

Keywords: Youth, crime, deviance, youth law, penal policies

Eine fast unbemerkte Reform im Jugendgerichtsgesetz

Das Konzept der Punitivität ist seit rund 20 Jahren einer der zentralen Gegenstände der (kritisch-)kriminologischen Debatte (vgl. Kury/Ferdinand 1999; Wacquant 2000; Garland 2001) und war auch immer wieder Bezugspunkt von Beiträgen im Kriminologischen Journal (Garland 2004; Lautmann/Klimke 2004; Reichert 2007; Peters 2009). Die Beschäftigung mit Punitivität kann dabei an eine „kritische“ Traditionslinie anschließen, die von Rusche/Kirchheimer (1939) bis (aber nicht ausschließlich) Cremer-Schäfer/Steinert (1998) reicht. Zuletzt beschäftigte sich Dollinger (2018) ausführlicher mit

dem Verhältnis von kritischer Kriminologie und Punitivitätsforschung im Rahmen des Kriminologischen Journals. Aus Dollingers Perspektive gibt es in der kriminologischen Auseinandersetzung mit Strafbedürfnissen, Exklusionsprozessen und Ausschließungsbestrebungen einerseits eine einseitige Tendenz zur Beschäftigung mit dem „großen Ganzen“ (ebd., S. 191).¹ Andererseits ist ihm gemäß eine fehlende Differenzierung zwischen Kriminalpolitik und strafrechtlicher Praxis, also zwischen gesellschaftlichen Diskursen und den alltagsweltlichen (zumeist institutionalisierten) Prozessen der Selektion, Disziplinierung und (Nicht-)Bestrafung zu beobachten (ebd., S. 194). Der vorliegende Beitrag versteht sich als eine mit empirischen Feldbeobachtungen und theoretischen Erwägungen unterfütterte Erweiterung der von Dollinger aufgeworfenen Fragen, der zu einer praxissensiblen Schärfung des kriminologischen Blickes auf Punitivität beitragen soll.

Zu beachten ist hierbei, dass Beschreibungen einer (zumindest partiellen) Ausweitung bzw. Rückkehr vergeltender², strafender bzw. exkludierender Reaktionsformen auf Abweichung und (unterstellte) Normbrüche bei zahlreichen Autor*innen auch außerhalb der kritischen Kriminologie zu finden sind (Ostendorf 2011; Ziegler/Scherr 2013; Fassin 2018; Bachmann 2017). Neben dem Sexualstrafrecht (vgl. Sack/Schlepper 2011; Klimke/Lautmann 2018; Hoven 2018) erfährt in diesem Kontext gerade der gesellschaftliche Umgang mit Jugendkriminalität bzw. dem als abweichend interpretierten Verhalten von Jugendlichen – als politisches, mediales und gesellschaftliches Symbolthema (Walter/Neubacher 2011; Neubacher et al. 2012) – in der Punitivitätsforschung eine erhöhte Aufmerksamkeit. Im Jahr 2019 kam es im (Jugend-)Strafrecht mit dem „*Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren*“ sowie dem „*Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung*“ zu erheblichen Veränderungen, die auf das Wirken der Europäischen Kommission zurückgehen. Hierbei handelt es sich um von der in den Gesetzgebungsprozess involvierten Fachöffentlichkeit weitgehend begrüßte Reformschritte³, die aber in Politik, Medien, Öffentlichkeit und auch Kriminologie (vgl. Kölbel 2021c) bisher kaum thematisiert wurden.⁴ Selbst bei den mit der Umsetzung der Geset-

1 Gemeint sind Konzepte oder Großerzählungen wie Kapitalismus oder Neoliberalismus.

2 Für die Betonung einer an Vergeltung und gesellschaftlichen Strafbedürfnissen ausgerichteten Strafrechtslehre siehe den Sammelband von Kasper/Walter (2019). Kritisch hierzu: Höffler (2019), Müller/Schmoll (2019), Streng (2019).

3 Dies stellt mit Blick auf die in den letzten Jahrzehnten erfolgten Veränderungen im Jugendstrafrecht (z. B. Einführung des „Warnschussarrests“ oder die Einführung der Sicherungsverwahrung für Jugendliche) eine gewisse Besonderheit dar.

4 Während des Entstehungsprozesses der EU-Richtlinien 2016/800 und 2016/1919 sowie des rund einjährigen anschließenden Umsetzungsverfahrens in Deutschland wurden zwar unterschiedliche Vereine, Vereinigungen und Verbände gehört, doch eine breite öffentliche Debatte oder umfassende Rezeption durch die Praxis erfolgte zunächst nur bedingt (vgl. hierzu Schmoll/Lampe 2021a; 2021b). In der Praxis hat sich mittlerweile jedoch eine rege Fortbildungstätigkeit und Debatte über die Umsetzung der JGG-Reform entwickelt, die jedoch in akademischen Diskussionen bisher unbeachtet geblieben ist. Hier scheint die Reichweite der Reformen, sofern sie ernstgenommen

zesänderungen beauftragten Praktiker*innen herrscht bis dato mitunter eine gewisse Verwunderung über die Existenz und die Reichweite der entsprechenden Neuregelungen vor (Schmoll 2021). Erst allmählich setzt sich die Wahrnehmung durch, dass die mit diesen beiden Gesetzen erfolgten Änderungen im Jugendgerichtsgesetz (und in begrenztem Umfang auch in der Strafprozessordnung) wohl die umfangreichsten liberalisierenden Reformen im strafrechtlichen Umgang mit Jugendkriminalität seit dem 1. JGGÄndG im Jahr 1990⁵ darstellen (vgl. Diemer/Schatz/Sonnen 2020: V; Kölbel 2021b).

Im Gegensatz zum Jahr 2019 hatte es im Vorfeld der Gesetzesreformen im Jahr 1990 jedoch eine intensive Wissenschafts- und Praxisdebatte⁶ gegeben, die bis heute nicht endgültig abgeklungen ist.⁷ Gerade deshalb erscheint es umso verwunderlicher, dass beim öffentlich-medialen „Aufregerthema“ Jugendkriminalität weitgehend Stille herrscht. Im Folgenden werden daher Überlegungen angestellt, worauf die ausbleibende Thematisierung einer doch recht umfangreichen Strafrechtsliberalisierung zurückzuführen sein könnte und was dies über die Debatte um Punitivität auszusagen vermag. Um diese Überlegungen nachzuvollziehen, erscheint es zunächst nötig, zumindest cursorisch die Entstehungsgeschichte und den Inhalt des „*Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren*“ als Kern der JGG-Änderungen zu beschreiben.⁸

Kernaspekte der Änderungen im Jugendgerichtsgesetz

Die Gesetzesänderungen des Jahres 2019 gehen v.a. auf die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlamentes und Rates zurück, welche Teil der

werden, bereits angekommen. Auch sind mittlerweile schon drei Arbeitshilfen für Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren erschienen: vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, von LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland und dem Zentrum Bayern Familie und Soziales, vgl. z. B. https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche_empfehlungen_zur_mitwirkung_im_verfahren_nach_dem_jugendgerichtsgesetz_gemass_ss_52_sgb_viii.pdf (letzter Zugriff: 11.03.2022).

5 Siehe hierzu u. a. Lampe/Rudolph (2016).

6 Die sogenannte „Strafrechtsreform von Unten“.

7 Vertreter*innen aus (Rechts-)Wissenschaft und den Verbänden der Strafrechtspflege fordern vielfach eine Weiterführung der damals begonnenen liberalen Reformprozesse, während bis dato in politischen Debatten eher gegenteilige Ansichten dominierten (Dollinger et al. 2017).

8 Das „*Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung*“ kann als eine immer mitzudenkende Ergänzung verstanden werden. Die zentralen Änderungsvorschriften finden sich dort nicht. Vertiefende Informationen können bei Trenczek (2021), Goldberg (2021), Holthusen/Schmoll (2020), Schmoll/Lampe/Holthusen (2022), und Höynck/Ernst (2022) gefunden werden. Dass diese Autor*innen allesamt aus dem Umfeld der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) bzw. des Deutschen Jugendinstituts (DJI) stammen, mag einen treffenden Eindruck über den eingeschränkten Umfang der bisherigen Debatte vermitteln. Eine Ausnahme stellen hierbei indes die Beiträge von Kölbel (2021a, 2021b, 2021c) dar.

seit den frühen 2000er Jahren laufenden Bemühungen der Europäischen Kommission ist, das Straf(prozess)recht und die Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union zu harmonisieren (Sommerfeld 2018). Hierbei spielen auch verfahrensrechtliche Mindeststandards eine Rolle, die mit der oben genannten EU-Richtlinie nun in die Rechtssysteme der EU-Mitgliedsstaaten überführt werden sollten.⁹ Verkürzt ausgedrückt fußt die EU-Richtlinie auf der Grundannahme, dass ein faires Verfahren nur dann gegeben sein kann, wenn beschuldigte oder angeklagte junge Menschen dieses verstehen und so den einzelnen Verfahrensschritten nicht nur passiv folgen können, sondern auch in der Lage sind, diese als aktives Subjekt zu beeinflussen (Schmoll/Lampe/Holthusen 2022). Dies erfolgte „natürlich“ nicht nur aus reinem Humanismus, sondern insbesondere aufgrund der reformleitenden Annahme, dass dies einer Legalbewährung und dauerhaften Verhaltensanpassung der Jugendlichen¹⁰ zuträglich sein wird.

Zu diesem Zweck wurden mit dem „*Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren*“ die Unterrichts- und Informationsrechte von beschuldigten Jugendlichen ausgebaut. Sie sind nun bereits zu Beginn eines Verfahrens und auch während aller weiteren erfolgreichen Verfahrensschritte stets über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären.¹¹ Zugleich wurden die Fallkonstellationen, in denen eine Pflichtverteidigung beizuordnen ist, erheblich erweitert. Bereits dann, wenn während einer polizeilichen Vernehmung die Möglichkeit in Betracht kommt, dass als Verfahrensausgang eine Jugendstrafe erwartbar sein könnte, ist nun unverzüglich eine Pflichtverteidigung für die Betroffenen zu organisieren. Falls dies nicht erfolgen sollte, zieht dies ein Verwertungsverbot der Aussagen der Jugendlichen nach sich. Sollte eine entsprechende Verteidigungsnotwendigkeit erst im Rahmen einer schon begonnenen Hauptverhandlung festgestellt werden, so muss die Verhandlung abgebrochen werden. Das Verfahren wird „zurückversetzt“ und unter Mitwirkung eines Pflicht- oder ggf. eines Wahlverteidigers eine neue Hauptverhandlung begonnen.

Durch das „*Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren*“ wurde in besonderem Maße die Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren – als eigenständige Institution nach § 38 JGG und § 52 SGB VIII – verändert und ausgebaut. Diese muss nun früher beteiligt werden und soll ihre Berichte frühzeitiger und ggf. bei wesentlichen Änderungen

9 Deutschland spielte bei der Verhandlung und Ausgestaltung der EU-Richtlinie eine erhebliche Rolle. Dennoch musste die EU ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, ehe die entsprechenden Regeln – etwa ein halbes Jahr verspätet – in deutsches Recht überführt wurden.

10 Im Sinne der deutschen Jugendstrafrechtsdogmatik sind beim Begriff „Jugendliche“ sofern nicht anders erwähnt, Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres mitgemeint.

11 Die EU-Richtlinie wird in der Frage, worüber die jungen Menschen konkret aufgeklärt werden müssen – im Gegensatz zur ansonsten eher abstrakten Regelungspraktik der EU – erstaunlich handfest und geradezu detailversessen.

in der Lebenswelt der jungen Menschen aktualisiert an Staatsanwaltschaft und Gerichte weiterleiten. Sie hat Aspekte besonderer Schutzbedürftigkeit verstärkt zu prüfen und hat – mit wenigen Ausnahmefällen bzw. „Ausnahmen von der Ausnahme“ – in allen Hauptverhandlungen anwesend zu sein.¹² Hintergrund hierfür ist die Hoffnung, dass sowohl früher Jugendhilfemaßnahmen eingeleitet werden als auch, dass auf Basis der Arbeit der Jugendhilfe mehr Verfahren auf dem Wege der Diversion eingestellt werden.

Letztendlich wird also mit den gesetzlichen Neuerungen ein Ausbau informeller Erledigungsweisen bzw. eine zumindest partielle Überführung der Bearbeitung von Abweichung vom Justiz- ins Jugendhilfesystem angestrebt. Zwar werden staatliche Kontrollansprüche nicht aufgegeben – unter bestimmten Umständen könnten sogar *net-widening-Prozesse* erfolgen (vgl. Schmoll/Lampe/Holthusen 2022) –, doch, um die Terminologie von Helge Peters und Helga Cremer-Schäfer (1975) aufzugreifen, werden insgesamt „sanftere Formen der Kontrolle“ angestrebt. Es ist sicherlich diskutabel, inwiefern Liberalisierungsprozesse im Kontext einer weiterhin strafrechtlich dominierten Erledigungsform tatsächlich umsetzbar sind; dennoch werden in den Gesetzestexten und -begründungen in Sprache, Regelungsabsicht und den einzelnen Paragraphen deutliche Differenzen zu den ansonsten v.a. politisch diskursprägenden Sicherheits- und Strafsentimenten deutlich (Kury/Schüssler 2019; Dollinger 2016). Gerade für die Polizei dürften die Regelungen zudem einschneidend sein. Diese hat nun nicht nur bei einem Großteil ihrer Beschuldigtenvernehmungen zu antizipieren, ob als Verfahrensausgang womöglich eine Jugendstrafe in Betracht kommen könnte, sondern die Polizei muss nun schneller und umfangreicher der Jugendhilfe über die Einleitung eines Verfahrens berichten. Gleichzeitig dürften sogenannte „Überrumpelungstaktiken“ in Vernehmungen, wenn das Gesetz ernst genommen wird, erheblich erschwert bis unmöglich werden (vgl. Schmoll/Lampe 2021b, S. 275). Auch der Kontakt unterschiedlicher Institutionen zu den und die Rechte der Eltern der jungen Beschuldigten wurden im Zuge der Gesetzesänderungen erweitert. Gleichzeitig stellt die Gesetzesreform die verfahrenstechnischen Grundlagen der in vielen Großstädten bestehenden „Intensiv- und Mehrfachtäterprogramme“ und „Präventionskonzepte“¹³ sowie der länderspezifischen Diversionsrichtlinien mit ihrem Fokus auf polizeilich dominierte Prozesse in Frage.¹⁴ All das sind durchaus weitreichende Konsequenzen, die die Frage eröffnen, warum diese gesetzlichen Neuerungen eigentlich nur eine begrenzte Anzahl von Beobachter*innen im Wissenschaftsbetrieb zu interessieren scheint.

12 Zur Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. der Jugendgerichtshilfe allgemein siehe einfürend Trenczek (2015), Scherr (2015) oder Dollinger (2012).

13 Beispiele wären „Stopp der Jugendgewalt“ in der Stadtgemeinde Bremen oder „Handeln gegen Jugendgewalt“ in Hamburg.

14 Siehe hierzu vertiefend Schilling (2021).

Mögliche Gründe für die Nicht-Skandalisierung und Nicht-Thematisierung einer (potenziell) weitreichenden Jugendstrafrechtsliberalisierung

Die bisherigen Ausführungen weisen bereits auf einige Gründe hin, warum trotz erwartbarer weitreichender Folgen eine Debatte über die Gesetzesänderungen bisher größtenteils ausgeblieben ist (vertiefend Schmoll/Lampe 2021a). So läuft die Reform einerseits in ihrer Entstehungsgeschichte, aber auch in ihren auf den ersten Blick wenig attraktiv erscheinenden Detailregelungen in den Tiefen des formellen Jugendstrafrechts und der fachpraktischen Arbeitsprozesse, quer zu der bisherigen strafrechtlichen Debatte mit ihrem Fokus auf die großen Fragen der Strafrechtswissenschaft zwischen Abschreckung, General- und Spezialprävention, Vergeltung und Zweckgedanken. Und andererseits passt sie auch nicht recht zu den Narrativen neoliberaler Punitivität als fast zwangsläufige Folge gesellschaftlicher Verwerfungen oder politischer Kontrollverluste.¹⁵ Auch die eng mit dem Thema Punitivität verknüpfte Literatur über *penal populism* (Pratt 2007; Green 2008) lässt sich nur schwer mit den vorliegenden Gesetzesänderungen in Einklang bringen. So zeichnen sich die Veränderungen gerade dadurch aus, dass sie einem technokratischem Prozess internationaler Expert*innen entstammen und somit das Gegenteil dessen sind, was als anti-elitärer oder auch anti-wissenschaftlicher Impuls im Sinne eines zentralen Charakteristikums populistischer Kriminalpolitik (Dollinger et al. 2015) beschrieben wird.¹⁶ Es handelt sich somit – trotz einer sehr kurzen Bundestagsdebatte (BT-Plenarprotokoll 19/118: 14571-14572), in der allerdings selbst die ansonsten in Kriminalitätsfragen zumeist leicht erregbare AfD eher mit den Schultern zuckte – um einen fast apolitischen oder extraparlamentarischen Prozess. Dementsprechend ist es kaum verwunderlich, dass die Reform auch außerhalb dieser Sphäre ebenso wenig Berücksichtigung fand. Die gesamte Reform betrifft im Kern verfahrensrechtliche Regelungen, die sich wenig zum Halten von „Sonntagsreden“ oder zum Verfassen von publizistischen Gesinnungsaufsätzen eignen und somit auch nicht für Formen symbolischer Kriminalpolitik im Sinne einer Kommunikation an die Gesellschaft (Simon 2009) interessant erscheinen.

Zu guter Letzt fiel das Inkrafttreten der Neuregelungen dann auch noch fast zeitgleich – mit nur dreimonatiger Differenz – mit dem Beginn der Corona-Pandemie zusammen, so dass die meisten Beobachter*innen, Fachpolitiker*innen und Institutionenvertreter*innen wohl erst einmal mit anderen Themen in ihrer Alltagspraxis beschäftigt waren.

15 Kritisch hierzu vor Jahren schon Peters (2015). Allerdings ist natürlich auch zu bedenken, dass eine Ausnahme auch nicht jahrelange Entwicklungstendenzen Makulatur werden lässt.

16 Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Konzept des „strukturellen Populismus“ (Cremer-Schäfer 2015) die vorliegenden Entwicklungen durchaus fassen kann.

Der Blick nach oben und nach unten als Blick nach vorne – die Zukunft der Punitivitätsforschung?

Was bedeutet dies nun für die Auseinandersetzung mit Punitivität in der Jugendstrafgesetzgebung, wenn eine Strafrechtsliberalisierung vorliegt, die einerseits nicht zu den mancherorts postulierten Entwicklungslinien einer steten Verschärfung passt, andererseits aber auch trotz aller populistischen Relevanz des Themas Jugendkriminalität – man denke nur an die sogenannten „Stuttgarter Krawalle“ im Juni 2020 oder „Frankfurter Krawalle“ im Juli 2020¹⁷ – kaum wissenschaftlich thematisiert oder politisch skandalisiert wird? Es bedeutet v. a., dass es erfolgsversprechend sein könnte, den Blick gleichzeitig nach oben zu weiten und nach unten zu fokussieren, um gegenwärtige Entwicklungen besser untersuchen und zukünftige Entwicklungen antizipieren zu können.

Der Blick nach oben

Es ist nicht so, als ob in der Punitivitätsforschung die soziologische Makro- oder Meso-Ebene keine Rolle spielen würde. Im Gegenteil setzen sich wohl die meisten diesbezüglichen Studien und Projekte mit der Strafgesetzgebung und Kriminalpolitik auf international vergleichender oder nationaler Ebene auseinander (exemplarisch: Lohne 2021; Kölbel 2021b; Garland 2021; Lappi-Seppälä 2012), in dem Gesetze(-svorhaben), Parlamentsdokumente, politische, mediale oder professionsbezogene Diskurse untersucht oder aggregierte *Outcome*-Variablen wie z. B. Inhaftierungsraten analysiert werden. Weniger Beachtung finden allerdings supranationale Strukturen mit ihrer bisweilen vorliegenden Tendenz zur Expertokratie. Wie instruktiv eine auf diese Strukturen ausgeweitete Betrachtung zum Verständnis kriminalpolitischer Entwicklungen sein kann, zeigten kürzlich Heath-Kelly und Shanaah (2022) in ihrer Analyse zur Ausweitung präventiver Kontrollstrategien als (eine) Folge von Orientierungen an Politiken der „*défense social*“ (Sozialverteidigung) in den internationalen Kriminalitätsprogrammen der UNO und des Europarates. Beispielsweise könnte mit einem entsprechend geschärften Blick auch an die Arbeiten von Muncie (2005) zur Globalisierung von Jugendstrafrechtspolitiken angeschlossen werden. Es erscheint uns aber sinnvoller, von Glokalisierung (Blatter 2006) zu sprechen, um die Gleichzeitigkeit internationaler und nationaler Prozesse sowie die Bedeutung der Transformation internationaler Richtlinien in je unterschiedliche nationale Gesetze und Umsetzungen (und in der Folge disparate regionale institutionengebundene Praktiken) zu berücksichtigen.

Trotz aller derzeitigen strukturellen Probleme und Herausforderungen der Europäischen Union ist der Einfluss der dortigen Gremien und Strukturen nicht

17 Vgl. zum Narrativ einer „problematischen Jugend“ zu Beginn der Corona-Pandemie: Sarwary/Opper (2021).

zu unterschätzen und es deutet derzeit wenig darauf hin, dass dieser abnehmen wird, was in Analysen zu Strafrechtspolitiken Berücksichtigung finden sollte.¹⁸ Hierbei erscheint es auch sinnvoll, die fehlende demokratische Legitimation dieses „penal elitism“ (Shammas 2020) – auch wenn man mit der Ausrichtung der einen oder anderen Reform übereinstimmen möchte – zu thematisieren oder wenigstens zu reflektieren. Bereits Green (2014) wies auf die möglicherweise demokratiethoretisch problematischen Folgen eines „doing good by stealth“ hin.¹⁹ So könnte zukünftige Punitivitätsforschung auch bedeuten, Überlegungen darüber anzustellen, unter welchen Bedingungen eigentlich eine bei weitem weniger punitiv als oftmals angenommen eingestellte Öffentlichkeit (Dollinger 2018; Singelstein/Kunz 2021: 440 ff.) für individuelle und gesellschaftliche Handlungsfreiheiten erweiternde Strafrechtspolitiken gewonnen werden kann.

Der Blick nach Unten

Die infolge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 erfolgten JGG-Änderungen mit ihren Regularien zur Ausgestaltung des Umgangs mit beschuldigten jungen Menschen verweisen zudem auch auf die Mikro-Ebene sozialer Kontrolle. Denn das, was politisch, medial oder öffentlich über Kriminalität und ihre Bearbeitung diskutiert und gewollt wird, kommt höchst selten eins zu eins auch so in der Praxis an. Dies ist natürlich keine neue Erkenntnis, sondern in gewisser Weise eine Binsenweisheit der Forschung zu Sozialen Problemen und Sozialer Kontrolle (Best 2013; Groenemeyer 2010). Allerdings ist es auch eine in der Hitze der (fach-)politischen Auseinandersetzung gerne vergessene Erkenntnis. Punitivität und Ausschließungstendenzen können durch lokale Praktiken bestärkt oder ausgehebelt werden. Eine Wissenschaft, die sich für real existierende Individuen und deren Verstrickungen in und mit den Institutionen sozialer Kontrolle interessiert, sollte sich also auch dafür interessieren, wie Reformen, politische Agenden oder Diskurse über Abweichung auf der Mikro-Ebene ankommen und transformiert werden. Dies ist auch als ein Plädoyer dafür zu verstehen, die Wahrnehmungen und Deutungen der Betroffenen – nämlich der beschuldigten jungen Menschen – systematisch zu erfassen, in empirischen Studien Aushandlungsprozesse zwischen betroffenen Subjekten und bearbeitenden professionellen Akteur*innen detailliert zu betrachten. Auf diese Weise wird der Blick gerade auf das Zusammen- und Gegeneinanderwirken der verschiedenen Institutionen gerichtet, die mal mehr oder weniger gemeinsam Devianz oder Delinquenz erkennen und „bekämpfen“ sollen.

Hierbei dürften wahrscheinlich auch eine Vielzahl gegenläufiger Prozesse

18 Bei Schlepper (2014) lassen sich hierzu durchaus Ansätze finden, der Fokus der Analyse bleibt aber auf den nationalen Rahmen beschränkt.

19 Aus dieser Perspektive ergibt sich übrigens ein weiterer Grund für das „Schweigen“ zu den JGG-Änderungen: Die Befürchtung, schlafende Hunde zu wecken.

zu der hier vorgestellten Reform offenbar werden, die ebenfalls (noch) unterhalb der politischen und wissenschaftlichen Aufmerksamkeit liegen. Als ein Beispiel hierfür sei auf die große Relevanz von Präventions-, Risiko- und Schutzdiskursen im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie (§§ 184b, 184c StGB) verwiesen, die durchaus von nachvollziehbaren Intentionen getragen werden, aber mit nicht-intendierten und stark exkludierenden Folgen für junge Menschen verbunden sein können.²⁰ Gleiches gilt für die Neuregelung der Vermögensabschöpfung aus dem Jahr 2017, die im Jugendstrafrecht erhebliche und bisweilen folgenreiche Sanktionierungen unabhängig oder sogar gegen den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts etablierte (vgl. Kölbel 2021a; Berberich/Singelstein 2019).

Resümee

Das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ verweist darauf, dass Strafrechtspolitiken und damit auch Kontrollpraktiken ein Ergebnis höchst komplexer Aushandlungsprozesse sind, an denen zahlreiche Akteur*innen beteiligt sind. Dies kann eine verwirrende Gleichzeitigkeit unterschiedlichster Ansätze, Diskurse und Praktiken hervorbringen. Es könnte hier auch von einer „Gleichzeitigkeit von Ungleichzeitigkeiten“ gesprochen werden, denn auch eine im Kern liberalisierend gemeinte Reform muss vor Ort – vor dem Hintergrund spezifischer lokaler Ressourcen, Traditionslinien, institutionelle Kulturen und politischer Prioritätensetzungen – implementiert und von allen beteiligten Akteur*innen umgesetzt werden.²¹ Das Nachzeichnen größerer (z. B. supranationaler) Entwicklungslinien in der Punitivitätsforschung verliert damit

20 Gemeint sind hiermit Strafverfahren wegen z. B. „Gewaltvideos“ oder als kinder- oder jugendpornografisch verstandenen Materialien in Gruppenchats von Jugendlichen, die zwar aufgrund von Verfahrenseinstellungen nach §§ 45 oder 47 JGG zumeist kaum Hauptverfahren oder, aufgrund ihres Ausbleibens, weniger eingriffsintensive Reaktionen nach sich ziehen, doch indirekt durch registerrechtliche Folgen über Jahre ehrenamtliche oder beruflichen Tätigkeiten in der verbandlichen Jugendarbeit oder in der professionellen Jugendhilfe und Bildungsarbeit verhindern, auch wenn keine pädophilen Neigungen, sexuellen Übergriffe oder ein Interesse an entsprechenden Materialien vorliegen (vgl. Lampe/Schmidt-Semisch 2022).

21 Eine erste Erkenntnis des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Forschungsprojektes „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“ am Deutschen Jugendinstitut ist es, dass die Umsetzung der Reform regional höchst unterschiedlich erfolgt und von zahlreichen Faktoren abhängig ist. So ist z.B. bedeutend, ob ein Stellenzuwachs oder gar ein Stellenabbau trotz hinzukommender Aufgaben zu verzeichnen ist. Relevanz haben auch die vorherigen lokalen Praxen. Dort wo vorher schon überwiegend die Anwesenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS) während Hauptverhandlungen erfolgte, ist dieser wesentliche Aspekt der Neuregelungen mit weniger Umsetzungsaufwand verbunden als an anderen Orten. Auch wo vorher schon ein umfassender Einbezug der Eltern/Personensorgeberechtigten der beschuldigten Minderjährigen erfolgte, sind Umsetzungen neuer diesbezüglicher Regelungen weniger aufwändig (vgl. hierzu schon Schmoll/Lampe/Holthusen 2022).

nicht an Relevanz, doch ein offenes Auge für die Widersprüchlichkeiten, professionellen Orientierungen und Handlungs(ir)rationalitäten auf der Mikro-Ebene erscheint weiterhin unverzichtbar, wenn kriminologische Analysen und Kritiken auch bei denjenigen Berücksichtigung finden sollen, die mit der Praxis der Kontrolle professionell befasst sind.

Literatur

- Bachmann, M. (2017): Reformen des Strafgesetzbuches durch die dritte „Große Koalition“ – Eine kritische Bilanz. In: *Recht und Politik* 53, S. 416–439.
- Berberich, J./Singelstein, T. (2019): Zur Anwendbarkeit der Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht nach der Neuregelung im Jahr 2017. In: *Strafverteidiger* 39, S. 505–508.
- Best, J. (2013): Constructionist Social Problems Theory. In: *Annals of the International Communication Association* 36, S. 237–269.
- Blatter, J. (2006): Glocalisation. In: Bevir, M. (Hrsg.): *Encyclopedia of Governance*. Thousands Oak: Sage, S. 357–359.
- Cremer-Schäfer, H. (2015): Die Politik mit „Verbrechen & Strafe“ als Voraussetzung und Folge von „strukturellem Populismus“. In: *Kriminologisches Journal* 47, S. 22–36.
- Cremer-Schäfer, H./Steinert, H. (1998): *Straflust und Repression: zur Kritik der populistischen Kriminologie*. 1. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Diemer, H./Schatz, H./Sonnen, B.-R. (2020): *Jugendgerichtsgesetz: mit Jugendstrafvollzugsgesetzen*. 8., neu bearbeitete Auflage. Heidelberg: C. F. Müller.
- Dollinger, B. (2012): Die Jugendgerichtshilfe im Fokus sozialwissenschaftlicher Forschung. Überblick und Diskussion der empirischen Befunde. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, S. 416–426.
- Dollinger, B. (2016): Sicherheit als politische Narration: Risiko-Kommunikation und die Herstellung von Un-/Sicherheit. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 57–80.
- Dollinger, B. (2018): Punitivität. In: *Kriminologisches Journal* 50, S. 188–196.
- Dollinger, B./Lampe, D./Rudolph, M./Schmidt-Semisch, H. (2015): Ist die deutsche Kriminalpolitik populistisch? Eine konzeptionelle und empirische Annäherung. In: *Kriminologisches Journal* 47, S. 3–21.
- Dollinger, B./Lampe, D./Rudolph, M./Schmidt-Semisch, H. (2017): Maneuvering with Crime. An Empirical Reconstruction of “Populist” Stances on Youth Crime in German Parliamentary Debates. In: *European Journal on Criminal Policy and Research* 23, S. 193–210.
- Fassin, D. (2018): *Der Wille zum Strafen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Fischer, T. (2020): Gesetz der Moderne. In: *Journal der Juristischen Zeitgeschichte* 14, S. 13–15.
- Garland, D. (2001): *The culture of control: crime and social order in contemporary society*. Chicago: University of Chicago Press.
- Garland, D. (2004): Kriminalitätskontrolle und Spätmoderne in den USA und Großbritannien. In: *Kriminologisches Journal* 36, S. 3–10.
- Garland, D. (2021): What’s Wrong with Penal Populism? Politics, the Public, and Criminological Expertise. In: *Asian Journal of Criminology* 16, S. 257–277.
- Goldberg, B. (2021): *Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren*. Fort- und Rückschritte aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren. Bochum: Ev. Hochschule Westfalen-Lippe.
- Green, D. (2008): *When children kill children. Penal populism and political culture*. Oxford: Oxford University Press.
- Green, D. (2014): Penal Populism and the Folly of “Doing Good by Stealth”. In: *The Good Society* 23, S. 73–86.

- Groenemeyer, A. (2010): Doing Social Problems – Doing Social Control. In: Groenemeyer, A. (Hrsg.): Doing Social Problems: Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Kontrolle in institutionellen Kontexten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 13–56.
- Heath-Kelly, C./Shanaáh, Š. (2022): The long history of prevention: Social Defence, security and anticipating future crimes in the era of ‘penal welfarism’. In: Theoretical Criminology. (Online first).
- Holthusen, B./Schmoll, A. (2020): Neues im Jugendgerichtsgesetz – Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Nachrichtendienst Deutscher Verein 100, S. 113–118.
- Hoven, E. (2018): Das neue Sexualstrafrecht – Der Prozess einer Reform. In: Kriminalpolitische Zeitschrift 3, S. 2–11.
- Höffler, K (2019): Die Rolle der Spezialprävention aus Sicht der Bevölkerung. In: Kaspar, J./Walter, T. (Hrsg.): Strafen „im Namen des Volkes“? Zur rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse der Bevölkerung, Baden-Baden: Nomos, S. 91–111.
- Höyneck, T./Ernst, S. (2022): Die Neuregelung im Jugendstrafverfahren und deren Bedeutung für Jugendstrafverteidigung – Warum Qualifikation, Kommunikation und Kooperation wichtiger sind denn je –. In: Strafverteidiger 42, S. 58–66.
- Kaspar, J./Walter, T. (Hrsg.) (2019): Strafen „im Namen des Volkes“? Zur rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse der Bevölkerung, Baden-Baden: Nomos.
- Klimke, D./Lautmann, R. (2018): Das Schweigen der Kritischen Kriminologie. In: Kriminologisches Journal 50, S. 25–33.
- Kölbl, R. (2021a): Kollaterale (Jugend-)Strafgesetzgebung. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 32, S. 40–45.
- Kölbl, R. (2021b): Kriminologische Analysen zur legislatorischen Herstellung des (Jugend-) Strafrechts. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 133, S. 169–208.
- Kölbl, R. (2021c): Veränderte jugendstrafrechtliche Standards im Ermittlungsverfahren. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 41, S. 524–530.
- Kury, H./Ferdinand, T. (1999): Public Opinion and Punitivity. In: International Journal of Law and Psychiatry 22, S. 373–392.
- Kury, H./Schüssler, J. (2019): Der Umgang mit Kriminalität auf parteipolitischer Ebene. Eine Auswertung von Wahlprogrammen. In: Kriminologisches Journal 51, S. 87–106.
- Lampe, D./Rudolph, M. (2016): Jugendkriminalität als Ergebnis politischer Konstruktionsprozesse. Eine Analyse der Jugendstrafrechtsreformen in den Jahren 1990 und 2012. In: Luedtke, J./Wiezorek, C. (Hrsg.): Jugendpolitiken. Wie geht Gesellschaft mit „ihrer“ Jugend um? Weinheim: Beltz Juventa, S. 91–119.
- Lampe, D./Schmidt-Semisch, H. (2022): Kritische Perspektiven auf aktuelle Risiko-, Schutz- und Präventionsdiskurse. In: Sielert, U. & Hennigsen, A. (Hrsg.): Sexuelle Bildung, Prävention sexualisierter Gewalt und Antidiskriminierungsarbeit: wertvoll – divers – inklusiv (i.E.).
- Lappi-Seppälä, T. (2012): Penal Policies in the Nordic Countries 1960–2010. In: Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention 13, S. 85–111.
- Lautmann, R./Klimke, D. (2004): Punitivität als Schlüsselbegriff einer kritischen Kriminologie. In: Kriminologisches Journal, Beiheft, S. 9–29.
- Lohne, K. (2021): Penal welfarism ‘gone global’? Comparing international criminal justice to The Culture of Control. In: Punishment & Society 23, S. 3–23.
- Müller, H. E./Schmoll, A. (2019): Deliktsschwererecherche als Grundlage eines gerechteren Strafrechtssystems? In: Kaspar, J./Walter, T. (Hrsg.): Strafen „im Namen des Volkes“? Zur rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse der Bevölkerung, Baden-Baden: Nomos, S. 117–130.
- Muncie, J. (2005): The globalization of crime control – the case of youth and juvenile justice: Neo-liberalism, policy convergence and international conventions. In: Theoretical Criminology 9, S. 35–64.

- Neubacher, F./Oelsner, J./Boxberg, V./Schmidt, H. (2012): Kriminalpolitik unter Ideologieverdacht. Wunsch und Wirklichkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionierung. In: Rengier, R./Hilgendorf, E. (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heinz. Baden-Baden: Nomos, S. 452–464.
- Ostendorf, H. (2011): Strafverschärfungen im Umgang mit Jugendkriminalität. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Diskurs. Wiesbaden: VS-Verlag, S. 91–104.
- Peters, H. (2009): „Punitiv Turn“? In: Kriminologisches Journal 41, S. 179–186.
- Peters, H. (2015): Punitivität und Sakralität. In: Dollinger, B./Groenemeyer, A./Rzepka, D. (Hrsg.): Devianz als Risiko. Neue Perspektiven des Umgangs mit abweichendem Verhalten, Delinquenz und sozialer Auffälligkeit. Weinheim: Beltz-Juventa, S. 138–148.
- Peters, H./Cremer-Schäfer, H. (1975): Die sanften Kontrolleure: Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen.
- Pratt, J. (2007): Penal Populism. London/New York: Routledge.
- Reichert, F. (2007): Straflust in Zeitungsmedien. Gibt es in der Presse eine „Punitivität“ im weiteren Sinn? In: Kriminologisches Journal 41, S. 100–114.
- Rusche, G./Kirchheimer, O. (1939): Punishment and social structure. New York: Russel & Russel.
- Sack, F./Schlepper, C. (2011): Das Sexualstrafrecht als Motor der Kriminalpolitik. In: Kriminologisches Journal 43, S. 247–268.
- Sarwary, H./Opper, J. (2021): „Now Is Not The Time For Parties!“ The Construction Of Public Health, Problematic Youth And Moral Panic. In: Kriminologisches Journal 53, S. 63–77.
- Singelstein, T./Kunz, K.-L. (2021): Kriminologie. Eine Grundlegung. 8. Auflage. Bern: Haupt utb.
- Scherr, A. (2015): Professionalisierung im Kontext von Hilfe und Kontrolle. In: Becker Lenz, R./Busse, S./Ehler, G./Müller-Hermann, S. (Hrsg.): Bedrohte Professionalität: Einschränkungen und aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 165–187.
- Schilling, R. (2021): Umfängliche Ermittlungen i.S. § 43 JGG. In: Sozial Extra, S. 162–166.
- Schlepper, C. (2014): Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. Eine empirische Analyse legislativer Punitivität. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schmoll, A. (2021): Zwischen Krisenbewältigung und neuen Wegen: Jugend(hilfe) im Strafverfahren während der Covid-19-Pandemie – Eine Momentaufnahme aus 2020. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 32, S. 355–363.
- Schmoll, A./Lampe, D. (2021a): Jugend(hilfe) im Strafverfahren – neue Gesetzeslage, veränderte Aufgaben und die Perspektive der jungen Menschen. Neues Forschungsprojekt am DJI. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 32, S. 55–57.
- Schmoll, A./Lampe, D. (2021b): Jugendstrafrecht in Bewegung. Zum „Wohl“ der Jugendlichen? Tagungsbericht zum virtuellen Frühjahrsfachtag der DVJJ-Regionalgruppe Südbayern am 07.05.2021. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 32, S. 273–275.
- Schmoll, A./Lampe, D./Holthusen, B. (2022): Neues im Jugendgerichtsgesetz – Stärkung der Rechte Jugendlicher? In: DPT (Hrsg.): Prävention orientiert! ...planen ... schulen ... austauschen. Tagungsband zum Deutschen Präventionstag 2021, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (i.E.).
- Shammas, V. L. (2020): Penal Elitism: Anatomy of a Professorial Ideology. In: Critical Criminology 28, S. 759–774.
- Simon, J. (2009): Governing through crime. How the war on crime transformed American democracy and created a culture of fear. New York: Oxford University Press.
- Sommerfeld, M. (2018): Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (=Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutschen Jugendstrafverfahrensrecht. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 29, S. 296–311.
- Streng, F. (2019): Studien zu Strafbedürfnissen der Bevölkerung. Methoden und aktuelle Ergebnisse. In: Kaspar, J./Walter, T. (Hrsg.): Strafen „im Namen des Volkes“? Zur

- rechtlichen und kriminalpolitischen Relevanz empirisch feststellbarer Strafbedürfnisse der Bevölkerung. Baden-Baden: Nomos, S. 131–160.
- Trenczek, T. (2015): Unterschiedliche Logiken und Diskurse – Jugendhilfe im Kontext der strafrechtlichen Sozialkontrolle. Anmerkungen zu einem schwierigen Kooperationsverhältnis. In: Rotsch, T./Brüning, J./Schady, J. (Hrsg.): Strafrecht – Jugendstrafrecht – Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015. Baden-Baden: Nomos, S. 883–900.
- Trenczek, T. (2021): Ist § 38 JGG in Teilen verfassungswidrig? Zur Berichts- und Anwesenheitspflicht der Fachkräfte des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 32, S. 240.
- Wacquant, L. (2000): Elend hinter Gittern. Konstanz: UVK Universitätsverlag.
- Walter, M./Neubacher, F. (2011): Jugendkriminalität. 4. Auflage. Stuttgart München Hannover Berlin Weimar Dresden: Boorberg.
- Ziegler, H./Scherr, A. (2013): Hilfe statt Strafe? Zur Bedeutung punitiver Orientierungen in der Sozialen Arbeit. In: Soziale Probleme 24, S. 118–136.

Dirk Lampe, M.A. Internationale Kriminologie, Deutsches Jugendinstitut e.V., Nockherstr. 2, 81541 München, lampe@dji.de
Annemarie Schmoll, Dipl.-Jur., B.A., Deutsches Jugendinstitut e.V., Nockherstr. 2, 81541 München, schmoll@dji.de